

tigen Wandzeitung zur Diskussion stellen. Dadurch können wir dazu beitragen, das Bewußtsein der Werktätigen zu festigen, damit Straftaten in Zukunft vermieden werden.

Wir glauben, daß wir mit diesem Arbeitseinsatz begonnen haben, den Weg zu beschreiten, den Walter Ulbricht auf der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED zur Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen in den Betrieben gewiesen hat. Außerdem werden solche Arbeitseinsätze helfen, die Verbindung der Justizfunktionäre zu den schaffenden Menschen zu festigen.

INGE MEYER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Erfurt,
und SUSANNE HAMMER,

Direktor des Kreisgerichts Erfurt-Land

Körperliche Arbeit hilft bei der Lösung staatlicher Aufgaben

Zum Problem der körperlichen Arbeit sind schon viele Ansichten bekannt geworden, und man kann sagen, daß es kein Rezept dafür gibt, ob kürzere oder längere Einsätze richtig sind. Fest steht jedoch, daß man die Arbeit in einem Schwerpunktbetrieb im Kreis durchführen muß, und bei einer guten Vorbereitung wird sie dazu dienen, daß wir die staatlichen Aufgaben leichter lösen. Deshalb ist die Forderung Walter Ulbrichts auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees der SED, daß die Funktionäre der Partei und der staatlichen Organe mindestens einen Monat in der Produktion arbeiten sollen, richtig und mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Der Staatsanwalt des Kreises Zwickau-Land fand bei seiner Arbeit im VEB Elmo in Thurm guten Kontakt mit allen dortigen Mitarbeitern. Er stellte Mängel auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens fest, die ihre Ursache nicht in der Arbeit des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE), sondern in der Arbeit des Technischen Direktors hatten. Im Betrieb sagte man; daß es ja keinen Zweck habe, einen Vorschlag einzureichen, er würde sowieso nicht prämiert. Im September 1955 z. B. hatte ein Mitarbeiter einen Verbesserungsvorschlag eingereicht. Bis zum Ablauf des Überprüfungszeitraums war er noch nicht ausprobiert worden. Dem Arbeiter wurde auch keine entsprechende Prämie gezahlt. Die von dem Kreisstaatsanwalt geführten Besprechungen mit dem BfE und dem Betriebsleiter ließen erkennen, daß insbesondere der Technische Direktor kein Interesse an der Anwendung des vorgeschlagenen Fliehkraftschalters hatte. Auf Veranlassung des Kreisstaatsanwalts wurde deshalb durch das übergeordnete Organ des BfE eine Überprüfung durchgeführt, die ergab, daß dieser Schalter dem Betrieb etwa 122 635 DM eingespart hätte. Dieses Ergebnis veranlaßte den Kreisstaatsanwalt, eine Arbeitsbesprechung im Betrieb mit verantwortlichen Funktionären der VVB, des Leit-BfE und der Betriebsleitung durchzuführen. Hier wurde nunmehr festgelegt, den Verbesserungsvorschlag auszuprobieren.

Dieser Einsatz trug dazu bei, das Vertrauen zum Staatsanwalt zu erhöhen, da die Arbeiter sahen, wie durch die Tätigkeit des Staatsanwalts im Betrieb die Arbeit im BfE verändert wurde.

HEINZ KLITZSCH,

Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Neue Situationen erfordern neue Arbeitsmethoden

Die VO über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 22. September 1958 (GBl. I S. 688) stellte eine großzügige Maßnahme unserer Regierung dar. Über die große Bedeutung dieser Verordnung, die unter den Werktätigen freudige Zustimmung fand, wurden die Bürger der Stadt Halle und des Saalkreises im Zusammenhang mit der Information über den organisatorischen Ablauf der Auszahlungssaktion durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen unterrichtet.

Die Auszahlung der Zinsen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe im Jahre 1958 brachte dem Staat-

lichen Notariat Halle einen größeren Arbeitsanfall, da die Erben verstorbener Kontoinhaber die Erteilung von Erbscheinen oder Verfügungsbescheinigungen beantragten. Das Staatliche Notariat Halle hatte zuvor schon in sämtlichen Tageszeitungen der Stadt über die Erfordernisse bei der Erbenlegitimation (Testaments-eröffnung, Erbscheinsverfahren, Beispiele der gesetzlichen Erbfolge usw.) anlässlich der Zinszahlungen hingewiesen. Außerdem hatten wir Schulungen für die Aktivleiter der Straßen- und Hausvertrauensleute durchgeführt. Darüber hinaus bestand eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Notariat und der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, die sich positiv auf die schnelle Erledigung der Anliegen der Werktätigen auswirkte und die Arbeit unserer Dienststellen erleichterte.

Auf Grund der Erfahrungen des vergangenen Jahres legte das Kollektiv des Staatlichen Notariats Halle unter Berücksichtigung seiner Aufgaben sofort nach Veröffentlichung der Verordnung vom 22. September 1958 Maßnahmen zur Unterstützung der Auszahlungssaktion fest. Bereits im Oktober 1958 fanden Aussprachen mit Angestellten der Sparkasse statt. Auf Grund von Durchführungsbestimmungen war bei einfachen Erbfällen die Feststellung der empfangsberechtigten Erben im Rahmen der gegenwärtigen Tilgungsaktion den Mitarbeitern der Sparkassen übertragen worden. Um diese hierbei zu unterstützen, führten wir zwei Schulungen über Fragen des Erbrechts durch und arbeiteten ein entsprechendes Merkblatt aus.

Anlässlich der großen Auszahlungssaktion am 4. Januar 1959 stellten sich sämtliche Notare der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle ehrenamtlich zur Verfügung. Es war jeweils ein Notar in den größten der Auszahlstellen eingesetzt. Neben der tatkräftigen Unterstützung der Kollegen der Sparkasse erteilten Mitarbeiter des Staatlichen Notariats an diesem Tage weit über eintausend erbrechtliche Auskünfte an die Werktätigen und beseitigten in Diskussionen Unklarheiten über die Bedeutung und Durchführung der VO vom 22. September 1958. Außerdem wurden Testaments-eröffnungen, teilweise an Ort und Stelle, erledigt oder die Unterlagen zwecks umgehender Bearbeitung entgegengenommen.

So wurde in enger Zusammenarbeit mit der Sparkasse der Bevölkerung unbürokratisch schnelle und wirksame juristische Hilfe gewährt. Mit dieser Tätigkeit, die auch in der Tagespresse gewürdigt wurde, leisteten wir einen Beitrag zur Verwirklichung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparats und trugen zur Schaffung eines neuen Arbeitsstils und zur weiteren Stärkung des Vertrauens der Werktätigen zu den staatlichen Organen bei.

Obernotar WILHELM WERNER,

Leiter des Staatlichen Notariats Halle,

und HORST SWITALLA,

Notar beim Staatlichen Notariat Halle.

Wir warten auf eine Entscheidung des Obersten Gerichts

Obwohl Buchholz sich bereits in seinem Artikel „Sind Angestellte der Deutschen Post und der Reichsbahn Amtspersonen im Sinne der §§ 331 ff. StGB?“ (NJ 1957 S. 393) umfassend mit dem Subjekt der Amtsverbrechen auseinandergesetzt hat, besteht immer noch keine Klarheit über dieses Problem*. Leider haben sich die Rechtswissenschaftler zu den Ausführungen von Buchholz nicht geäußert, so daß uns Juristen auf der Kreisebene die erwartete Hilfe bisher versagt wurde. Zu Recht appellierte Buchholz an das Oberste Gericht, durch entsprechende Entscheidungen das Problem lösen zu helfen. Aber auch das Oberste Gericht hüllt sich in Schweigen. Zwar hat es einen leichten ersten Schritt getan, aber er ist nicht die Hilfe, die wir brauchen und erwarten können.

Dem Urteil des Obersten Gerichts vom 15. August 1958 (NJ 1958 S. 754) liegt die Straftat einer Leiterin

* vgl. dazu das Urteil des BG Karl-Marx-Stadt vom 7. November 1958 - 2 BSB 710/58 - auf S. 181 dieses Heftes. - D. Red.